

Regulativ für Mitarbeiterrabatte

VAV VERSICHERUNGS-AG

Klassifizierung: intern

Fassung gemäß Vorstandsbeschluss vom 07.11.2019

Dokumentenübersicht

Dokument	Regulativ für Mitarbeiterrabatte
Version	19.1
Gültig ab	07.11.2019
Klassifizierung	intern
Verantwortlicher	Mag. Robert Kühberger
Kontaktperson	Sylvia Jaros (jaros@vav.at)
Wiedervorlage	anlassbezogen

Version

Version	Datum	Geänderte Seiten	Art / Grund der Änderung	Ersteller
1	01.12.2010		Erstausfertigung	Böhm / Werner / Schytil
2	01.03.2011		Änderungen bei Provisionsverzicht	Böhm / Werner / Schytil
3.0	01.04.2011		Änderung bei Angestelltenrabatt u. Provisionskürzung	Böhm / Werner / Schytil
3.1	01.05.2011		Endversion	Böhm / Werner / Schytil
4.0	18.06.2013		Änderung bei Eigengeschäft = Provisionsfreies Geschäft	Böhm / Werner / Schytil
4.1	01.07.2013		Endversion	Böhm / Werner / Schytil
5.0	12.02.2015		Änderung bei Höhe des Anspruches auf Angestelltenrabatt	Böhm / Werner / Schytil
5.1	01.10.2015		Endversion	Böhm / Werner / Schytil
6.0	02.09.2015		Anpassung Projekt Meine VAV	Böhm Heinz / Birgit Lenauer
6.1	17.12.2015		Anpassung Punkt 10.1. Offertstellung durch Mitarbeiter Privatgeschäft Vertrag	Birgit Lenauer
7.0	02.06.2017		Trennung der Dokumente (Entfall Provisionskürzungen/Provisionsverzicht PG) sowie Neuregelung der Mitarbeiterkonditionen	Mag. Robert Kühberger / Sylvia Jaros
19.0	07.02.2019	1; 2; 6	Änderung der Berechnung der Offerte/Anträge auf www.vav.at. Einarbeitung der Dokumentationsrichtlinien.	Mag. Robert Kühberger / Alexander Ofenböck

19.1	07.11.2019	5	Änderung der Berechtigung vom Mitarbeiterrabatt für Ehe- bzw. Lebenspartner	Alexander Ofenböck
------	------------	---	---	--------------------

Genehmigungsstatus - VAV

Version	Datum	Genehmigt durch
6.0	10.09.2015	Gesamtvorstand
6.1	17.12.2015	Gesamtvorstand
7.0	02.06.2017	Gesamtvorstand
19.0	13.02.2019	Gesamtvorstand
19.1	07.11.2019	Gesamtvorstand

Hinweis zur Schreibweise:

Die verwendete maskuline bzw. feminine Sprachform dient der leichteren Lesbarkeit und meint immer auch das jeweils andere Geschlecht. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Inhaltsverzeichnis

1	MITARBEITERRABATT - WER HAT ANSPRUCH?	5
2	HÖHE DES MITARBEITERRABATTES	5
	Was ist bei der Prämienberechnung zu beachten?	6
	Wann können Verträge konvertiert werden?	6
3	ANTRAG/OFFERT - BERECHNUNG UND VERARBEITUNG	6
4	SONDERREGELUNG FÜR VERTRÄGE MIT SELBSTBEHALSVEREINBARUNG	6
5	AUSWERTUNG, BERICHTSWESEN, PROZESSDOKUMENTATION	7

1 MITARBEITERRABATT - WER HAT ANSPRUCH?

- 1.1. Mitarbeiter, die in einem unbefristeten Dienstverhältnis zur VAV stehen, haben Anspruch auf Gewährung eines Mitarbeiterrabattes. Bei Ausscheiden aus der VAV - abgesehen von schriftlichen Sondervereinbarungen (die Zuständigkeit hierfür liegt ausschließlich beim Vorstand) - entfällt der Mitarbeiterrabatt mit Beendigung des Dienstverhältnisses.
- 1.2. Für pensionierte VAV Mitarbeiter besteht weiterhin der Anspruch auf Mitarbeiterrabatt. Pensionierte VAV-Mitarbeiter sind Personen, welche unmittelbar im Anschluss an ihr Dienstverhältnis bei VAV in die Alterspension gewechselt sind und weiter auch jene Personen, welche eine Firmenpension der VAV beziehen.
- 1.3. Anspruch auf Mitarbeiterrabatt hat auch der in häuslicher Gemeinschaft lebende Ehe- bzw. Lebenspartner.
- 1.4. Sollten sich die Anspruchsvoraussetzungen für den Erhalt von Mitarbeiterrabatten ändern oder wegfallen, z.B. Auflösung der häuslichen Gemeinschaft, sind diese unverzüglich dem Privatgeschäft (PG) bekannt zu geben.

2 HÖHE DES MITARBEITERRABATTES

Auch für Mitarbeiter gelten alle tariflichen Rabatte, der aktuelle VAV-Bonus und gegebenenfalls der ÖD-Rabatt. Die Höhe des Mitarbeiterrabattes beträgt 20% (exkl. Zusatzdeckungen). Sonderrabatte dürfen nicht gewährt werden.

Sparte	Mitarbeiterrabatt
(71) KFZ-Haftpflicht	20%
(73) KFZ-Vollkasko	20%
(74) KFZ-Teilkasko	20%
(78) KFZ-Insassenunfall	20%
* Eigenheim (exkl. Zusatzdeckungen)	20%
(11) Haushalt (exkl. Zusatzdeckungen)	20%
(79) Rechtsschutz	20%
(51) Unfall (exkl. Zusatzdeckungen)	20%
(87) Reise	20%
(60, 87, 51) Hochzeit	20%

Abschlagstyp: „Mitarbeiterrabatt“

* (01) Feuer, (41) Leitungswasser, (42) Glasbruch, (43) Sturm und (60) Haftpflicht

Was ist bei der Prämienberechnung zu beachten?

Ausgangsbasis für die Berechnung ist der zum Antragszeitpunkt gültige Tarif der VAV. Die Prämienberechnung erfolgt unter Berücksichtigung aller tariflichen Rabatte. Dazu zählt auch der jeweils aktuelle VAV Bonus und gegebenenfalls der ÖD-Rabatt. Außer dem Mitarbeiterrabatt dürfen keine weiteren Sonderrabatte vergeben werden. Verträge mit Mitarbeiterrabatt sind provisionsfrei, d.h. es darf keine Provision vergeben werden.

Wenn der mit dem Mitarbeiter in häuslicher Gemeinschaft lebende Ehe- oder Lebenspartner im Öffentlichen Dienst beschäftigt ist und daher für jene Person der ÖD-Rabatt gelten würde, dann erfolgt die Prämienberechnung für diesen Mitarbeiter nach dem B-Tarif (ÖD-Rabatt).

Wann können Verträge konvertiert werden?

Jeweils zur Hauptfälligkeit kann auf Antrag des Mitarbeiters eine Umstellung auf den aktuelleren Tarif erfolgen.

3 ANTRAG/OFFERT - BERECHNUNG UND VERARBEITUNG

- Offert und Antrag sind auf www.vav.at zu erstellen und an das Privatgeschäft (PG) weiterzuleiten. Der Mitarbeiterrabatt ist händisch zu berechnen und am Offert/Antrag zu vermerken.
- Nur vom Privatgeschäft (PG) abgezeichnete Anträge werden vom Versicherungsbetrieb verarbeitet.
- Bei der Polizzierung der Anträge durch den Versicherungsbetrieb ist darauf zu achten, dass der Zu/Abschlagstyp „Mitarbeiterrabatt“ gewählt wird. Dem Antrag ist das abgezeichnete Offert beizulegen und in elektronischer Form an das Postfach „PG-AM“ zur Registrierung im Auftragsmanager weiterzuleiten (E-Mail an PG-AM).
- Weiters ist bei der Polizzierung darauf zu achten, dass kein Eigengeschäft (eigener Vertrag mit Mitarbeiterkonditionen) des jeweiligen Mitarbeiters selbst poliziert wird.

4 SONDERREGELUNG FÜR VERTRÄGE MIT SELBSTBEHALSVEREINBARUNG

Diese Sonderregelung gilt für Verträge mit Mitarbeiterkonditionen (nicht für den jeweiligen Ehe- bzw. Lebenspartner und unter der Voraussetzung, dass der Mitarbeiter seit mindestens **3 Jahren** in einem ununterbrochenen Dienstverhältnis zur VAV steht.

Im Schadenfall hat der Mitarbeiter Anspruch darauf, dass beim ersten eingetretenen Schaden mit einem tariflich vorgesehenen Selbstbehalt **pro Kalenderjahr** auf die Einforderung des Selbstbehaltes verzichtet wird. Dies gilt nur für das jeweilige Produkt mit der niedrigsten Selbstbehaltsvariante.

Bei jedem weiteren Schaden pro Kalenderjahr kommt der vereinbarte Selbstbehalt wieder zum Tragen.

Von dieser Regelung unberührt sind Schadenersatzbeiträge.

5 AUSWERTUNG, BERICHTSWESEN, PROZESSDOKUMENTATION

Privatgeschäft (PG) berichtet dem Gesamtvorstand und dem Compliance-Beauftragten jährlich über die Entwicklung des Mitarbeitergeschäfts im vergangenen Jahr.

Es ist sicherzustellen, dass jederzeit Auswertungen zu Mitarbeitererrabatten der VAV erstellt werden können und die Aufzeichnungspflicht für die steuerliche Beurteilung und Dokumentation lückenlos ermöglicht wird.

Das „Mitarbeitergeschäft“ gemäß der Richtlinie ist durch eine Prozessdokumentation im Rahmen des IKS der VAV zu beschreiben. Prozessverantwortlich dafür ist PG/PM.